



4126-30224-173

16.08.2022

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Bahnhof Bremervörde: Überbau Gleis 674 mit einer Wartungshalle zur temporären Instandhaltung vom wasserstoffbetriebenen iLint 54 mit Nachnutzung zur Abstellung; Überdachung der Gleise 673 und 667

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) beabsichtigt am Bahnhof Bremervörde den Bau einer Interimshalle sowie die Überdachung zweier Gleise für die temporäre Instandhaltung von wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellentriebzügen. Die hier durchgeführte Prüfung umfasst die im Ende Juni 2022 eingereichten Planunterlagen.

Die geplante Interims-Leichtbauhalle soll auf der Fläche der EVB am Bremervörder Bahnhof Süd in direkter Nachbarschaft zum Stellwerk errichtet werden. Die neue, über zwei Gleisen zu errichtende Halle soll für die Abstellung und vorübergehend auch für die Wartung der neuen Wasserstoffzüge dienen. Zudem soll ein angrenzendes Schleppdach zwei weitere Gleise für die Unterstellung von Triebwagen überdachen. Die überbauten Bestandsgleise bleiben dabei in Lage und Höhe erhalten, auch kommt es zu keiner Nutzungsänderung der Gleise.

Die Leichtbauhalle wird mit einer Stahltragkonstruktion in gleicher Optik wie benachbarte Stellwerksgebäude errichtet. Für das Vorhaben werden voraussichtlich 1.304 Quadratmeter Fläche neu versiegelt.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG nicht erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.8.3: Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die zu errichtende Halle hat eine Größe von etwa 58 Meter mal 13 Meter und damit eine Fläche von etwa 708 Quadratmeter. Dabei orientiert sich die Ausgestaltung des Gebäudes an der Länge der Züge (etwa 55 Meter). Am höchsten Punkt misst das Gebäude eine Höhe von 9,1 Meter mit um etwa 7 Grad abfallendem Dach bis auf 7,51 Meter. Angepasst an die bereits bestehenden Nachbargebäude wird die Leichtbauhalle mit Stahltragkonstruktion, Verblendmauerwerk im unteren Bereich und Wellblech-Sandwichplatten im oberen Bereich errichtet. Die Gründung erfolgt auf einer Stahlbetonbodenplatte.

Die anschließende Überdachung überbaut zwei südlich gelegene Gleise und wird eine Fläche von 57,2 Meter mal 13 Meter einnehmen. Die Stahlkonstruktion des Pultdaches weist Höhen von 7,81 Meter bis auf 6,33 Meter auf.

Im Zuge der Maßnahme werden 371 Quadratmeter vegetationslose, beeinträchtigte Gleisanlage und 933 Quadratmeter Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte überbaut. Anlagebedingt werden rund 708 Quadratmeter durch den Neubau und 596 Quadratmeter durch Pflasterung, in Summe 1.304 Quadratmeter, durch Vollversiegelung in Anspruch genommen. Eine temporäre Anlage von Baustraßen ist nicht erforderlich.

Eine 10 Meter südlich der geplanten Halle stehende Quercus robur ist durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Vorhabenfläche befindet sich im Südosten des Bahnhofgeländes in Bremervörde und bezieht zwei vorhandene Abstellgleise ein. Nördlich schließen Gleise und ein vorhandenes Gebäude an. Im Süden befindet sich ein privater Parkplatz, der auf dem Bahngelände von einer Baumreihe aus Lilia spec. eingefasst wird. Die geplante Baumaßnahme umfasst ausschließlich Flächen auf dem Gelände des Bahnhofs Bremervörde.

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Es werden neue Flächen in Anspruch genommen und zum Teil versiegelt. Anlagebedingt werden etwa 1.304 Quadratmeter derzeit unversiegelter Boden von allgemeiner beziehungsweise geringer Bedeutung versiegelt. Eine Änderung der Nutzbarkeit der des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Anlagebedingt werden etwa 1.304 Quadratmeter Boden von allgemeiner beziehungsweise geringer Bedeutung versiegelt. Da die beiden von Überbauung betroffenen Gleisanlagen künstlich aufgebaut

und vegetationslos sind, besitzen sie derzeit bereits eingeschränkte Naturhaushaltsfunktionen. Die natürlichen Böden dieser Flächen sind Infolge der starken anthropogenen Überprägung der Böden (durch Versiegelung, Aufschüttungen) stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt. Es handelt sich überwiegend um aufgeschüttete Böden mit allgemeiner - geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe II), die Schottergleise sind lediglich Wertstufe I zuzuordnen. Aufgrund der Vorbelastung und intensiven Nutzung sind die Böden im Plangebiet von geringer und allgemeiner Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ... die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die 1.304 Quadratmeter Neuversiegelung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben ist als Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG zu bewerten. Die dauerhafte Versiegelung von 1.304 Quadratmeter Fläche wird durch eine gleichwertige Verbesserung der Bodenfunktionen auf einer 470 Quadratmeter großen Fläche an anderer Stelle kompensiert. Eine entsprechende Aufwertung ist durch Entsiegelung von Böden oder die Nutzungsminimierung oder -aufgabe eines derzeit intensiv genutzten Standortes möglich. Die Kompensation für den Funktionsverlust des Bodens erfolgt im Rahmen eines Kompensationskatasters der EVB. Bei der Kompensationsmaßnahme handelt es sich um eine Erstaufforstung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen (*Quercus spec.*, *Alnus rubra*, *Ulmus laevis* und andere)

Bei der Beachtung der DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und den Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 2003) beziehungsweise ab 01.08.2023 deren Nachfolger, ist nicht mit nachhaltigen negativen Einwirkungen und dem Eintrag von Schadstoffen ist zu rechnen.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Der kleinflächige Vorhabenbereich ist aufgrund der intensiven Nutzung durch beidseitig vorhandene Gleise als Brutplatz nicht geeignet und bietet auch nur ein eingeschränktes Nahrungshabitat für häufig vorkommende Vogelarten. Lediglich eine *Quercus robur* in etwa 10 Meter Entfernung zur geplanten Wartungshalle ist als Brut- und Nahrungshabitat für Gehölzbrüter geeignet. Temporär wird der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte zwanzig Wochen.

Da der von Überbauung betroffene Standort keine Bedeutung als Brutplatz für Vögel aufweist und die benachbarte *Quercus robur* von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen ist, können Fang, Verletzung und Tötung von Brutvögeln und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ausgeschlossen werden (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG). Auf Grund der vorhandenen Lärmbelastung durch den Zugverkehr ist im Vorhabengebiet davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der potentiell vorkommenden Vogelarten eine geringe Störfähigkeit gegenüber akustischen Störreizen aufweist und es sich um relativ häufig vorkommende Vogelarten handelt. Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen für Gastvögel wertvollen Bereiche liegen etwa 1.600 Meter (Osteniederung N Oberochtenhausen) entfernt. Die nächstgelegenen für Brutvögel wertvollen Bereiche liegen etwa 770 beziehungsweise 1.270 Meter entfernt. Biotope der landesweiten Biotopkartierung befinden sich in einem Mindestabstand von circa 505 Meter. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Oste mit Nebenbächen“ (EU-DE 2520-331) hat einen Abstand von 505 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (VSG EU-DE 2719-401) hat einen Mindestabstand von etwa 21 Kilometer.

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Tierartengruppen sind voraussichtlich nicht betroffen.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Durch die Anwendung der DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind keine nachhaltigen negativen Einwirkungen zu befürchten.

Im Vorhabengebiet sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vorhanden. Es wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Pflanzenarten im Plangebiet nachgewiesen.

Bei der Beachtung der DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) ist nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei der Beachtung der DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und den Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 2003) beziehungsweise ab 01.08.2023 deren Nachfolger, ist nicht mit nachhaltigen negativen Einwirkungen und dem Eintrag von Schadstoffen ist zu rechnen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Der hier durchgeführten überschlägigen Prüfung, ob es betriebsbedingt zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen kommen könnte, liegt unter anderem die Schalltechnische Untersuchung vom 06.04.2022 der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG zu Grunde.

1.5.1 Erschütterungssituation

Gemäß Rechtsprechung (BVerwG 7 A 14.09) ist eine Erhöhung der Erschütterungen für den Prognose-Fall (Situation mit prognostiziertem Verkehrsaufkommen bei geänderter Infrastruktur) gegenüber dem Prognose-Null-Fall (Situation mit prognostiziertem Verkehrsaufkommen bei unveränderter Infrastruktur) um bis zu 25 % nicht zu beanstanden. Bei der Einwirkung von Erschütterungen ist eine Erhöhung um bis zu 25 % nicht wahrnehmbar. Aus der Überbauung der Gleise und dem Betrieb der Wartungshalle ergibt sich für den Bereich der geplanten Maßnahme keine Erhöhung der Erschütterungsimmissionen.

1.5.2 Geräuschimmissionen

Die Berechnung der Schallemissionen des Betriebs der Wartungshalle erfolgt auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Entsprechend Anhang A 2.3 der TA Lärm in der Fassung vom 26.8.1998 wurde eine detaillierte Prognose auf Grundlage von DIN ISO 9613 (Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10/1999) erstellt. Da für diesen Nachbarschaftsbereich nur geringe Vorbelastungen von den weiter entfernten Bestandshallen vorliegen, liegt die nächtliche Gesamtbelastung bei bis zu 39 dB(A). Der Schutzgrad für Gemengelagen ist zur Nachtzeit mit einem geeigneten Zwischenwert zwischen 40 und 45 dB(A) anzusetzen. Tageszeitlich werden die Vorbelastungswerte um höchstens 1 dB(A) erhöht. Der Pegel von 60 dB(A) am Tag wird nicht überschritten.

Es wird festgestellt, dass keine erhebliche Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte vorliegt. Das Schutzgut Mensch ist hier nicht in besonderer Weise vom Vorhaben erheblich negativ beeinträchtigt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten für die Wartungshalle gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Wartungshalle und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- u. fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Plangebiet gehört überwiegend zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten.

Überregionale Verkehrswege werden im Plangebiet direkt nicht gekreuzt. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie eingeschränkter Befahrbarkeit der Straße Am Bahnhof Süd oder der Erreichbarkeit der Flächen und Wege entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind nur in bedingtem Maße gegeben. Durch den Bau der Wartungshalle wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ ändern.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die bestehenden Gleisanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen gegeben.

Es sind folgende nachhaltige dauerhafte Änderungen der Flächeninanspruchnahme zu erwarten: Die Fläche der Wartungshalle und der gepflasterten Außenflächen stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Wobei sich insgesamt ein Flächenverlust von 1.304 Quadratmeter ergibt.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von geringer Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich Wartungshalle und der gepflasterten Außenflächen zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Das Plangebiet ist geprägt durch Gleisanlagen, Gleisnebenanlagen und versiegelte Verkehrsflächen.

Es bestehen demnach Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende vorhandene und entstehende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich Wartungshalle und der gepflasterten Außenflächen anzunehmen. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.6 Pflanzen:

Im Süden steht in rund 10 Meter Entfernung zur geplanten Wartungshalle eine Quercus robur mit einem Stammdurchmesser von 0,45 Meter.

Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen mit geringem biologischem Wert vermieden.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Oste mit Nebenbächen“ (EU-DE 2520-331) hat einen Abstand von 505 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ (VSG EU-DE 2719-401) hat einen Mindestabstand von etwa 21 Kilometer. Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Ostetal mit Nebenbäche“ (NSG LÜ 00359) ist etwa 490 Meter entfernt. Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine NSG nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

In der weiteren Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Das nächstgelegene LSG „Ostetal“ (LSG ROW 00121) hat einen Abstand von etwa 500 Meter zur geplanten Maßnahme. Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Direkt im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG. Eine Baumschutzsatzung existiert für das Gebiet der Stadt Bremervörde nicht. Durch die Anwendung der DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und Beachtung des Baumschutzsatzung sind keine nachhaltigen negativen Einwirkungen zu befürchten.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden. Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden. Im Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach §76 Absatz 3 und 2 WHG vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt im Zentrum der Stadt Bremervörde. Die Stadt Bremervörde ist als Mittelzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 07 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft und liegt im Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke. Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Mittelzentrum Bremervörde nicht erheblich gefährdet und das Ziel, die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung der Eisenbahn zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, wird durch den Bau und Betrieb der Wartungshalle nicht beeinträchtigt.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet direkt befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorhabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Die neue Wartungshalle stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, dieser wird aber durch die Ausgestaltung des Bauwerks auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Erler (4126)